

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4438, 13/4864 –

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *Ausschluß anderer Monopolunternehmen*

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, dürfen nicht im Bereich der Telekommunikationsdienstleistung tätig werden. Die Verbindung eines Unternehmens, das auf anderen Märkten als der Telekommunikation über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, mit einem Unternehmen aus dem Bereich der Telekommunikation im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes ist unzulässig.“

2. *Zukunftsfähiger Universaldienst*

a) § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Darüber hinaus sind als Universaldienstleistung zu bestimmen

1. Telekommunikationsleistungen, die mit Telekommunikationsdienstleistungen nach Satz 2 in unmittelbarem Zusammenhang stehen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist,
2. der Zugang zu nichtkommerziellen Online-Diensten, soweit er für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist.

Die Universaldienstleistungen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erweitern. Eine unabhängige Kommission erarbeitet regelmäßig Empfehlungen zur Fortschreibung des Universaldienstes.“

- b) In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 2,3 und 4“ ersetzt.

3. Berücksichtigung kommunaler Interessen

- a) In § 49 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „unentgeltlich“ gestrichen.
- b) In § 49 Abs. 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Lizenznehmer entrichten für die Nutzung der Verkehrswege an die jeweils betroffene Gebietskörperschaft ein Nutzungsentgelt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts durch Rechtsverordnung festzulegen.“

4. Faire Regulierung

- a) In § 65 Abs. 1 werden die Wörter „wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft“ durch die Wörter „wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)“ ersetzt.
- b) In § 65 Abs. 2 werden die Wörter „Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bestätigung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
- c) In § 65 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

5. Persönlichkeitsschutz verbessern

- a) In § 85 Abs. 1 werden nach den Wörtern „von dem Betreiber der Telekommunikationsanlage“ die Wörter „auf eigene Kosten“ gestrichen.

In § 85 Abs. 2 wird nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung, die“ das Wort „nicht“ gestrichen.

- b) In § 86 Abs. 2 Nr. 1 c) werden nach den Wörtern „hinsichtlich Speicherdauer und Speicherumfang einzuräumen,“ die Wörter „außerdem ist dem Nutzer eine Wahlmöglichkeit zu geben, die angebotenen Dienste, soweit dies technisch realisierbar ist, in anonymer Form zu nutzen, wobei keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und übermittelt werden,“ eingefügt.
- c) In § 86 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „Schutzes von Mitbenutzern“ das Wort „Angerufenen,“ sowie nach den Wörtern „nach Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen“ die Wörter „oder Personen und Organisationen, denen nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt oder die einer besonderen Schweigepflicht unterliegen,“ eingefügt.

d) § 86 Absatz 4 wird ersetzt durch:

„(6) Ferner haben die in Abs. 2 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, im Einzelfall auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten, zur Abwehr einer konkreten Gefahr oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Der Betroffene ist zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Anordnung.“

e) § 87 erhält folgende Fassung:

„ § 87

Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Die Erteilung von Auskünften durch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aus ihren Kundendateien über Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummernkontingenten – auch soweit diese nicht in öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind – an

1. die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer konkreten Straftat,
2. die Polizeien des Bundes und der Länder zur Abwehr einer konkreten Gefahr,
3. die Zollfahndungsämter für Zwecke eines konkreten Strafverfahrens sowie an das Zollkriminalamt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes

darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die richterliche Anordnung ist zu erlassen, soweit die Erteilung der Auskünfte aus den Kundendateien für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in Satz 1 genannten Stellen zwingend erforderlich ist. Die Anordnung ergeht schriftlich. Die Erteilung dieser Auskünfte aus den Kundendateien an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst darf unter den Voraussetzungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erfolgen. Der Betroffene ist zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Anordnung.

(2) Die Regulierungsbehörde darf die Daten nach Absatz 1, die in den Kundendateien der Telekommunikationsdienstleistungsanbieter gespeichert sind, auf Ersuchen der in Ab-

satz 1 genannten Stellen abrufen und an die ersuchende Stelle weiterübermitteln, wenn diese eine richterliche Anordnung nach Absatz 1 vorlegt bzw. die Voraussetzung nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz erfüllt ist. Die Regulierungsbehörde protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die die Daten abrufende Person sowie die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

(3) Die Leistungen und Aufwendungen der Regulierungsbehörde nach Absatz 2 sind von der anfragenden Behörde nach Pauschalsätzen zu erstatten, die die durchschnittlichen Aufwendungen für Auskunftersuchen einzelner Fallgruppen decken müssen. Die Sätze sind jährlich jeweils zum 1. Juli neu festzusetzen und im Amtsbatt der Regulierungsbehörde bekanntzumachen.

(4) Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 1 kann die geschäftliche Tätigkeit des Telekommunikationsdienstleistungsanbieters durch Anordnung der Regulierungsbehörde dahin gehend eingeschränkt werden, daß der Kundestamm bis zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtung außer durch Vertragsablauf oder Kündigung nicht verändert werden darf."

- f) § 89 wird ersatzlos gestrichen.
- g) § 96 Abs. 1 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 96 Abs. 1 Nr. 3 wird ersetzt durch:

3. „Es werden aufgehoben die §§ 1 a, 2 a bis 5 e, 7 Abs. 2, §§ 9 bis 15, 18, 20 bis 24 und 27.“

- h) Nach § 96 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 354 Abs. 1 StGB wird wie folgt gefaßt: „(1) Wer sich unbefugt Kenntnis von Fernmeldevorgängen, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, verschafft oder so gewonnene Kenntnisse nutzt oder unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen und ihm als Bediensteten eines Telekommunikationsdienstleistungsanbieters bekannt geworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.““

Bonn, den 3. Juni 1996

Dr. Manuel Kiper

Jöseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemein

Das TKG ist keineswegs allein Voraussetzung für eine Marktliberalisierung im Telekommunikationssektor, sondern vor allem die Grundlage für die Entfaltung einer Informationsgesellschaft. Was heute normiert wird, bestimmt die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, demokratisch tragfähigen und sozial gerechten Informationsgesellschaft bis weit ins nächste Jahrhundert. Der vorliegende Entwurf ist jedoch einseitig auf eine Marktliberalisierung ausgerichtet und wird in wichtigen Punkten seiner bedeutenden Funktion nicht gerecht.

Der Entwurf ebnet nur den Weg, das bisherige Monopol durch ein Oligopol zu ersetzen. Er stellt nicht einmal in genügender Weise eine Marktvielfalt sicher. Die Zuordnung der Regulierungsbehörde zum Bundesministerium für Wirtschaft ist nicht nur politisches Kalkül, sondern programmatisches Signal für den Vorrang kurzfristiger Wirtschaftsbelange vor der tragfähigen Ausgestaltung der Informationsgesellschaft. Für eine Informationsgesellschaft wäre eine angemessene und zukunfts offene Grundversorgung auf der Basis eines Universaldienstes notwendig. Auch dies leistet der Entwurf nicht. Hier sind daher Änderungen notwendig.

Schließlich ist ein substantiierter Datenschutz unabdingbare Voraussetzung einer Informationsgesellschaft. Hier treten die Defizite des Entwurfs am deutlichsten hervor. Telekommunikation ist die Basis der Informationsgesellschaft. Teledienste wie Telemedizin, Telebanking oder Telearbeit nutzen vernetzte Computer zum Austausch sensibler Daten. Arzt-, Bank- und Betriebsgeheimnis und andere Schutz- und Verschwiegenheitsrechte werden dabei auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses reduziert. Das Fernmeldegeheimnis wird in der Informationsgesellschaft zum strategischen Grundrecht, dessen Wahrung deshalb einen besonderen Stellenwert haben müßte. Dem wird der Entwurf des TKG nicht gerecht.

Für staatliche Telekommunikationsanlagen ist im § 83 TKG ein besonderer Schutz des Fernmeldegeheimnisses vorgesehen. Versäumt wird jedoch, den Bruch des Fernmeldegeheimnisses der Bürgerinnen und Bürger – und nicht nur die Weitergabe erlauschten Materials – unter Strafe zu stellen. Verbindungsdaten werden vor staatlichem Zugriff weiterhin so wenig geschützt, als würden sie noch immer auf Papier gespeichert, statt in Computern. Der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Herausgabe von Verbindungsdaten fügt das TKG als dritte Stufe nun die Verpflichtung zu einem für Anbieter unkontrollierbaren automatisierten Abruf von Kundendaten im Auftrag von Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten ohne Zweckbindung hinzu. Statt eines stärkeren Schutzes leistet der TKG-Entwurf so eine Ausweitung der Nutzung von Telekommunikationsdaten für Überwachungszwecke. Die Kosten dafür werden Anbietern und damit ihren Kundinnen und Kunden aufgebürdet, obwohl bestehende Gesetze bereichsweise Gegenteiliges regeln.

Der TKG-Entwurf ist mit diesen Regelungen untauglich. Ein zukunftsgerichtetes TKG müßte hinsichtlich der Nutzung digitaler Netze bestehende Persönlichkeits-Schutzrechte erweitern, statt sie auszuhöhlen. Ein solches Gesetz hätte das Fernmeldegeheimnis umfassend geschützt. Die entsprechenden Regelungen im TKG-Entwurf sind daher Änderungsbedürftig.

Der Datenschutz für Kundinnen und Kunden ist zwar in einzelnen Bereichen verbessert worden. Die heute schon vorhandenen oder absehbaren technischen Möglichkeiten im Telekommunikationsbereich machen aber weitere Maßnahmen erforderlich. Alle Teilnehmer an der Telekommunikation sind gleichberechtigt zu schützen. Besonderer Wert ist auf die anonyme Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen zu legen. Auch hierzu sind Änderungen nötig.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen

Zu Nummer 1 (Ausschluß anderer Monopolunternehmen)

Der maßgebliche Grund für die geplante Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes ist die Schaffung von mehr Wettbewerb auf diesem Sektor. Dieser kann aber sicher nicht dadurch erreicht werden, daß der monopolistische Teufel „Deutsche Telekom AG“ durch den Beelzebub „EUV-Monopole“ ausgetrieben wird. Die Europäische Kommission und die deutsche Monopolkommission haben Zweifel daran geäußert, ob die im TKG-Entwurf vorgesehene strukturelle Separierung ausreichend ist, um der Gefahr eines EVU-Universalmonopols zu begegnen. Doch selbst wenn eine Quersubventionierung durch die vorgeschriebene getrennte Rechnungsführung ausgeschlossen werden könnte, bliebe immer noch die Tatsache unberücksichtigt, daß bereits die Netzinfrastruktur mit Monopolgewinnen aus der Energieversorgung geschaffen worden ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluß von Monopolunternehmen bestehen nicht. Der Schutz des Wettbewerbs entspricht nämlich einem überragenden Gemeinwohlinteresse. Im Bereich der Telekommunikation ist dies durch die Verfassungsänderung im Zuge der Postreform II noch besonders akzentuiert worden. Die Verfassungsmäßigkeit ist gewahrt, da die Bestimmung erforderlich ist und im übrigen auch im Rahmen des Stromeinspeisungsgesetzes in der Frage der Einspeisungsregelung für regenerative Energien weitreichende Verpflichtungen für die Energiemonopolisten von Deutschem Bundestag und Bundesrat als verfassungsrechtlich zulässig angesehen worden sind. Bei öffentlichen Unternehmen kommt hinzu, daß sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht einmal grundrechtsfähig sind (vgl. Deutsche Bahn AG). Die Monopolunternehmen können sich auch nicht auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes berufen, da die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen Unternehmen auf einem sachlichen Grund beruht, der sich aus der Monopolstellung ergibt.

Zu Nummer 2 (Zukunftsfähiger Universaldienst)

Es muß Aufgabe des Universaldienstes sein, die sozialen und die technischen Bedingungen für die sich entwickelnde Informationsgesellschaft bereitzustellen. Dazu gehört perspektivisch nicht nur der bisher von der Deutschen Telekom AG erbrachte Kanon der Monopol- und Pflichtleistungen und ein „Sprachdienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen“, sondern aufgrund seiner rasant wachsenden Bedeutung der offene und kostengünstige Zugang der Bevölkerung zu nichtkommerziellen Online-Diensten. Realisiert werden kann dies durch die im Telekommunikationsgesetz vorzunehmende Verpflichtung von Netzbetreibern zum Anschluß von Schulen, Bibliotheken und anderen öffentlichen Einrichtungen an ein interaktives Netz. Die Initiative „Schulen ans Netz“ kann in dieser Hinsicht nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein sein. Gefordert werden muß generell die Verknüpfung von Universaldienst und informationeller Grundversorgung. Da das Recht auf informationelle Grundversorgung „nach vorne offen“ ist, muß es von einem Sachverständigengremium – sprich: einer möglichst unabhängigen Kommission – regelmäßig definiert werden, um den gesellschaftlichen und technischen Erfordernissen aktuell Rechnung tragen zu können.

Ein umfassender Universaldienst kann aber weder aus der Portokasse noch von einem einzigen Unternehmen (namens Deutsche Telekom AG) finanziert werden. Mittels fairer Umlagefinanzierung sind die Lasten des Universaldienstes auf die Schultern aller Beteiligten zu verteilen. Einerseits kann so „Rosinenpickerei“ von Betreibern verhindert werden, andererseits wäre ein solcher Fonds auch der einzige Lösungsweg, um neue staatliche Subventionen für die Sicherstellung der informationellen Grundversorgung auf Dauer ausschließen zu können.

Zu Nummer 3 (Berücksichtigung kommunaler Interessen)

Wenn die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer ihrer Verkehrswege – wie im TKG-Entwurf vorgesehen – verpflichtet werden sollen, einer unbegrenzten Anzahl privater Netzbetreiber der Telekommunikationsbranche die Nutzung ihres öffentlichen Grund und Bodens kostenlos zu überlassen, stellt das einen nicht hinnehmbaren Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar. Der Bund ist nach den Kompetenzregelungen des Grundgesetzes außerdem nicht befugt, in solcher Weise in das im Zuständigkeitsbereich der Länder liegende Straßenrecht der Städte und Gemeinden einzugreifen. Den Städten und Gemeinden entsteht durch die Verlegung, Nutzung und Änderung von Kabeltrassen im örtlichen Straßenraum darüber hinaus tatsächlich ein ganz erheblicher Aufwand (z. B. durch das Führen von Leitungskatastern), der abgegolten werden muß. Schließlich besteht bei der Versagung von Entgelten für die Nutzung kommunaler Wege in der Telekommunikation die Gefahr, daß auch die bereits existierenden Konzessionsabgaben in Frage gestellt würden und daraus eine zusätzliche Gefahr für die kommunalen Finanzen erwächst.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat inzwischen zum Thema „Wegenutzungsentgelt“ Vorschläge formu-

liert, die als Kompromiß von allen beteiligten Seiten mitgetragen werden sollten. Wichtig ist den Verbänden nicht die Höhe des Entgelts, sondern die grundsätzliche Anerkennung ihres Anspruchs (vgl. Schreiben des Deutschen Städtetages vom 7. Mai 1996).

Zu Nummer 4 (Faire Regulierung)

Der bisher monopolisierte Telekommunikationsmarkt erfordert mehr als eine bloße Mißbrauchsaufsicht. Eine Ex-ante-Regulierung ist hierzu notwendig, wie sie nach ihrer heutigen Aufgabenstellung und den bisherigen Erfahrungen vom Bundeskartellamt oder einer dem Amt vergleichbaren Behörde nicht geleistet werden kann. Bloße Deregulierung des Telefongeschäftes könnte sogar zu einer Verteuerung der Telefentarife führen, wie die Erfahrung Großbritanniens lehrt.

Entscheidend wird die Eignung der Regulierungsbehörde für ihre sektorspezifische Aufgabe sein. Die Verschränkung von technischer und ökonomischer Regulierung wird am ehesten durch den Rückgriff auf die Kompetenz der schon bisher mit Post und Telekommunikation befaßten Behörden zu erreichen sein. Durch die Schaffung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation lassen sich auch die Bundesländer optimal am Regulierungsprozeß beteiligen. Da letzterer nicht allein durch ökonomische Sichtweisen dominiert werden darf, ist die künftige organisatorische Ansiedlung von Post und Telekommunikation beim „Zukunftsministerium“ die konsequente Lösung.

Zu Nummer 5 (Persönlichkeitsschutz verbessern)

- a) Die Überwachung von Telekommunikation für Zwecke des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) ist eine grundlegende und originäre Staatsaufgabe, keine privatrechtlich-gesellschaftlicher Art. Der § 13 G 10 sieht eine Kostenerstattungspflicht auch der Investitionskosten zugunsten der Betreiber von Fernmeldeanlagen vor. Diesbezüglich trifft der Entwurf des TKG andere Regelungen.

Im Bereich der Strafverfolgung sieht der § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen einen angemessenen Ausgleich für Aufwendungen für die Überwachung von Telekommunikation vor, spart jedoch Investitionskosten aus. Das Investitionsvolumen für die notwendigen Einrichtungen ginge allerdings über das hinaus, was das BVerfG als „geringfügige Minderung der Rentabilität“ in vergleichbaren Fällen für tolerierbar hält.

Aus dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen folgen für gleiche Tatbestände unterschiedliche Erstattungsregeln. Da zwischen den Einrichtungen für das G 10 und die StPO nicht zu unterscheiden ist, und die Überwachung selbst als eine Indienstnahme Privater zu sehen ist, ist hier auch nach Maßgabe des Gleichheitsgrundsatzes eine Kostenübernahme durch die Anbieter nicht statthaft.

- b) Anonyme Dienste bieten den wirksamsten Schutz von Persönlichkeitsdaten, der eben darin besteht, keine Daten zu erheben. Für die Kunden ist daher wahlfrei auch die Möglichkeit anonymer Dienste in den Fällen vorzusehen, in denen dies technisch möglich ist.
- c) Persönlichkeitsschutz hat dem Anrufer wie dem Angerufenen gleichermaßen zugute zu kommen. Überdies haben der Informantenschutz bei der Realisierung der grundgesetzlich normierten Pressefreiheit, anwaltliche, aber auch ärztliche und andere normierte Verschwiegenheitspflichten bei der Regelung des Schutzes von Kommunikationsdaten Berücksichtigung zu finden. Die Regelungen der Strafprozeßordnung sind daher auf den Telekommunikationsbereich anzuwenden und der vorzufindenden Technik entsprechend zu ermöglichen, wenn sie nicht in wichtigen Bereichen des täglichen Lebens wirkungslos gemacht werden sollen.
- d) Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten wird hier ein umfassendes Recht zum Einholen von personenbezogenen Daten gegeben, der sich von § 87 zum einen darin unterscheidet, daß zwar kein automatisierter Datenabruf erfolgt, dafür aber zum anderen die Qualität der Daten zur inhaltlichen Ausgestaltung weit sensibler ist. Der Umfang der Anlaßstatbestände für ein solches Ersuchen ist daher deutlich einzuschränken.
- e) Wie die Bundesregierung schon in ihrer Erwiderung auf die Änderungswünsche des Bundesrates bemerkt, ist die Verpflichtung der Anbieter zu einer Datenhaltung, die über das für die betriebliche Nutzung erforderliche Maß hinausgeht, unzulässig. Die Verarbeitung von Kundendaten für ihre Zwecke wird den Anbietern jedoch bereits in § 86 eingeräumt. Weil der Absatz 1 des TKG-Entwurfs nur ein Verfahren regelt, das allein den Zwecken der Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienste dient und dies das aus betrieblichen Gründen gebotene Maß übersteigt, ist dieser überflüssig. Entsprechendes gilt für die Absätze 5 und 7 des TKG-Entwurfs.

Absatz 2 des TKG-Entwurfs regelt ein Verfahren der summarischen Datenweitergabe, das nicht an eine Einzelfallprüfung gebunden wird. Das Verfahren, das dem Betreiber Abrufe nicht zur Kenntnis bringen soll, steht überdies im Widerspruch zur Verpflichtung der Anbieter auf Datensicherheit nach § 84 Abs. 1. Der Absatz 2 ist daher zu streichen.

Der im TKG-Entwurf nicht an einen Zweck gebundene Datenabruf aus Datenbeständen der Anbieter und deren Weitergabe an die angeführten Behörden stellt in dieser Weite einen Eingriff in grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrechte dar und widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung. Da der Datenabruf der Vorbereitung einer richterlich angeordneten Überwachungsmaßnahme oder der Informationsbeschaffung nach dem G 10 dient, ist er statt dessen an dieselben Bedingungen zu knüpfen wie die Überwachungsmaßnahme selbst.

Ein Datenabruf ist an strenge Regeln zu binden. Das Ausschalten von Plausibilitätsprüfungen durch die abrufende Stelle und die Umgehung des Anbieters in Absatz 4 des TKG-Entwurfes ist nicht stichhaltig, wenn die Daten für eine Überwachungsmaßnahme benötigt werden, bei der die Anbieter ohnehin mitwirkungspflichtig sind.

Für die Kostenübernahme nach Absatz 6 des TKG-Entwurfes gilt das zu a) Gesagte, weshalb Absatz 6 entfällt.

Aus diesen Änderungen folgt die angeführte Fassung des § 87.

- f) Die Überwachungsbefugnisse des Bundesnachrichtendienstes erstrecken sich auf die Auslandsaufklärung. Es gibt daher keine Grundlage, auf der dem Dienst Kenntnisse der Systeme von im Inland operierenden Telekommunikationsdienstleistungsanbietern zur Verfügung zu stellen sind. Derartige Kenntnisse stünden aufgabengemäß dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu, dem seinerseits eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf dem Weg des G 10 offensteht, was solche Kenntnisse überflüssig macht. Den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes könnte zur Auslandsaufklärung lediglich die Verpflichtung von Herstellerfirmen von Telekommunikationssystemen helfen, ihre Konstruktionsdaten dem Dienst zu Verfügung zu stellen. Eine solche Offenbarungsverpflichtung würde jedoch für die von diesen Herstellern angebotenen Produkte ein erhebliches Handelshindernis darstellen. Damit ist der § 89 keine mit anderen Gesetzen in Einklang zu bringende sinnhafte Norm und deswegen zu streichen.
- g) Die Verbindungsdaten haben in den mittlerweile üblichen digitalen Telekommunikationssystemen eine Qualität erreicht. Derartige Daten sind vom Schutzbedarf her wie Inhaltsdaten zu sehen. Den zur Überwachung gesetzlich befugten Stellen dürfen diese Daten nur unter denselben Voraussetzungen weitergegeben werden, wie sie auch durch die Überwachung selbst normiert sind.
- h) Obwohl im Grundgesetz besonderem Schutz unterworfen, wird nur die Weitergabe unbefugt erlangter Inhalte von Fernmeldevorgängen bestraft, nicht jedoch deren unbefugte Kenntnisnahme und Nutzung. Erlaubt ist zudem jede Form der Nutzung von Verbindungsdaten, die keine Inhalte sind, aber Auskunft über das Kommunikationsverhalten geben. Diese Verbindungsdaten sind durch Erfassung und Speicherung bei digitaler Vermittlungstechnik zu sensiblen Daten geworden, Das Fernmeldegeheimnis ist deshalb wirkungsvoll und umfassend zu schützen und den technischen Entwicklungen anzupassen.

